

## 239/ 2021 Rundschreiben

### Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 22.09.2021

Dr.JA/mg

### **Betrifft: Freiwillige Schutzmaßnahmen für Ordinationen gemäß 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung sowie Empfehlungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

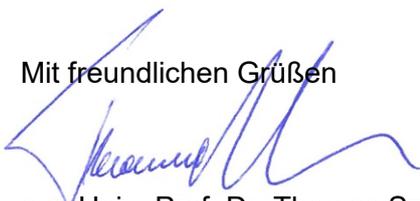
aufgrund vermehrter Anfragen von Ärztinnen und Ärzten dürfen wir mitteilen, dass derzeit für das Betreten von Ordinationen durch Patientinnen/Patienten und Begleitpersonen grundsätzlich kein 3G-Nachweis gesetzlich vorgeschrieben ist. Allerdings sieht § 11 Abs 3 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung vor, dass die Ordinationsbetreiberin/der Ordinationsbetreiber unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren hat, soweit dies organisatorisch und technisch möglich und zumutbar ist. Als eine solche geeignete Maßnahme im Interesse der Patientinnen und Patienten kann auch das Verlangen eines 3G-Nachweises von Patientinnen/Patienten und Begleitpersonen (vergleichbar in Spitälern/Ambulanzen) gesehen werden. Wir dürfen ausdrücklich darauf hinweisen, dass keine diesbezügliche Nachweispflicht im niedergelassenen Bereich besteht.

Sollte o.g. Maßnahme ergriffen werden, empfiehlt die Österreichische Ärztekammer, dies transparent und im Vorfeld bzw. bereits bei der Terminvereinbarung zu kommunizieren. Zu beachten ist, dass dringend notwendige ärztliche Hilfe nicht verweigert werden darf.

Zudem wird ergänzend zu den Vorgaben der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung empfohlen, die grundsätzlich wöchentlich vorgesehene Mitarbeiter-/Betreiber-COVID-19-Testung für Nicht-Geimpfte in Ordinationen unter Berücksichtigung der (regionalen) Gültigkeitsdauer der Testnachweise auszuweiten.

Abschließend wird im Interesse des Patientenschutzes und zur Minimierung des Infektionsrisikos seitens der Österreichischen Ärztekammer allen niedergelassenen Ärztinnen/Ärzten und ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in Ordinationen empfohlen, Atemschutzmasken der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Masken) ohne Ausatemventil oder Masken mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident

